

MONTSERRAT CABALLERO'S
GESANGS- & KLAVIERSCHULE
 SPANISCHUNTERRICHT & SPANISCHNACHHILFE

SCHULORDNUNG

1. Bildungsauftrag

Oberstes Ziel und Zweck der Schule ist die Pflege und Vermittlung der Kulturgüter Musik und Sprache. Wie andere Bildungseinrichtungen trägt die Schule durch ihr Unterrichtskonzept zu sozial-kulturellem Verständnis bei. Das Angebot umfasst sowohl ein Heranführen ans Singen und Musizieren sowie den spanischen Sprach- und Kulturkreis als auch eine intensive Begleitung und Förderung der persönlichen Interessen und Vorlieben. Die Schule schafft somit die Grundlagen für eine musikalische und/oder sprachliche Ausbildung bzw. berufliche Weiterentwicklung. Die Förderung der musikalischen und sprachlichen Bildung richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Schulleitung

2.1

Die Schule wird von Montserrat Caballero geleitet. Die musikalische Fachkraft für Sologesang und Klavier, mit Studium und pädagogischem Diplom an der Hochschule für Musik und Theater, ist spanische Muttersprachlerin und Absolventin der Spanischen Schule in München.

2.2.

Die Leiterin sorgt für den organisatorischen Rahmen und setzt - unter pädagogischen Gesichtspunkten - musikalische bzw. sprachliche Schwerpunkte. Zudem pflegt sie den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der minderjährigen SchülerInnen. Ferner bietet die Leiterin den SchülerInnen Gelegenheit, an Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, für deren Planung und Organisation sie zuständig ist.

3. Unterrichtsangebot/-teilnahme

3.1

Sologesang für Jugendliche und Erwachsene

Mit professionellem Gesangsunterricht sollte frühestens bei Eintritt in die Pubertät begonnen werden. Da auch dieser individuell verschieden ist, wird ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch angeboten und empfohlen.

3.2

Klavierunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Es stehen zwei Klaviere für Schüler (max. 3 Schüler pro Unterrichtseinheit) und ein Klavier für die Lehrkraft zur Verfügung.

Die Teilnahme am Klavierunterricht dieser Schule ist in der Regel vom Beginn der Schulpflicht an möglich. * Altersangemessen werden Teilbereiche der musiktheoretischen Ausbildung in den Unterricht integriert.

*Gegebenenfalls können Kinder bereits ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Hierfür ist ein eingehendes Beratungsgespräch notwendig.

3.3

Spanisch für Jugendliche und Erwachsene

Gymnasium/Realschule: Spanisch-Nachhilfe bzw. -Unterricht ist ab der 6. Jahrgangsstufe sinnvoll. Erwachsene jeden Alters können Unterricht und/oder Konversation im Einzel- oder Doppelunterricht belegen.

4. Jahresplanung / Angebote für den Unterricht

Grundsätzlich ist Unterrichtsbeginn jederzeit möglich, sofern verfügbare Termine vorhanden sind. Über Einzelheiten zu Art und Umfang sowie zum vorab fälligen Honorar der Unterrichtseinheiten informiert die jeweils gültige Gebührenordnung.

4.1 Jahresverträge

(s. Seite 2 der Gebührenordnung)

4.1.1

Jahresvertrag über 38 Unterrichtseinheiten pro Jahr

Der Beginn des Unterrichtsjahres orientiert sich für Kinder und Jugendliche, Studenten und Auszubildende bzw. deren Eltern an der jeweils geltenden offiziellen Schul-/Ferienordnung in Bayern.

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, in der Regel vom 1. August bis zum 31. Juli.

Beim Abschluss dieses Jahresvertrags gelten auch für diese Schule die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus.

4.1.2

Jahresvertrag über 46 Unterrichtseinheiten pro Jahr

Die Vertragslaufzeit entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Bei Abschluss und Unterrichtsbeginn zu einem anderen Zeitpunkt beträgt die Vertragslaufzeit ebenfalls 52 Wochen. Die 6 unterrichtsfreien Wochen sind der Schulleiterin rechtzeitig bekanntzugeben bzw. mit ihr abzusprechen.

4.2

Karten-Angebot

(s. Seite 1 der Gebührenordnung)

Es gibt ein Kartenangebot für 5 bzw. 10 Unterrichtseinheiten mit einer grundsätzlichen Laufzeit von 5 bzw. 10 Wochen.

4.3

Buchung einzelner Unterrichtseinheiten

(s. Seite 1 der Gebührenordnung)

Bei allen Modalitäten verpflichtet man sich dazu, die Schulleitung über absehbare, gewünschte bzw. notwendige Änderungen zwei Wochen im Voraus zu informieren.

5. Geschäftsverhältnis

5.1

Es besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung an dieser Schule.

Eine Aufnahme ist für Kinder und Jugendliche grundsätzlich ab September für ein gesamtes Schuljahr vorgesehen (vgl. 4.1.1), kann jedoch - sofern freie Termine verfügbar sind - auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Letzteres gilt auch für alle anderen unter 4. aufgeführten Modalitäten.

Anmeldungen - wie auch Abmeldungen - sind schriftlich zu formulieren und werden erst durch eine Bestätigung seitens der Schulleiterin rechtswirksam.

5.2

Abmeldungen sind bei Jahresverträgen nur jeweils zum Ende der Laufzeit möglich; sie müssen beim 38-UE-Vertrag (4.1.1) bis spätestens zum 15. Juni und beim 46-UE-Vertrag (4.1.2) mit mindestens 6 Wochen Vorlauf in schriftlicher Form zugegangen sein, ansonsten verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um ein weiteres Jahr.

Während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ein Ausscheiden aus der Schule nur ausnahmsweise dann möglich, wenn ein zwingender Anlass vorliegt. Dieser ist schriftlich zu begründen, sodass die Schulleiterin den Ausnahmefall nachvollziehen kann.

5.3

Seitens der Schulleiterin kann - in Ausnahmefällen - das Unterrichten eingestellt werden, insofern zwingende Gründe vorliegen. Ein ausführliches Gespräch geht einer solchen Entscheidung voran.

Halten sich UnterrichtsnehmerInnen nicht an pädagogisch gebotene Vorgaben, angemessene Verhaltens- und/oder Hygiene-Regeln, kann der Unterricht gegebenenfalls endgültig ausgesetzt werden. In einem ausführlichen Gespräch ist zu klären, ob dies zu einer einvernehmlichen Auflösung geschäftlicher Vereinbarungen führen kann/soll.

5.4

Eine Probezeit und/oder kostenlose Probestunden werden nicht eingeräumt, da jederzeit das vielfältige, frei-einteilbare Einzelunterricht-Angebot für jedes der drei Fächer wahrgenommen werden kann.

6. Rahmenbedingungen für den Unterricht

6.1

Präsenzunterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Schule statt.

6.2

Die Unterrichtsstunde im Einzelunterricht dauert je nach Vereinbarung oder Vertragsabschluss 30, 45 oder 60 Minuten.

Es gibt auch die Möglichkeit für zeitlich höhere Einheiten wie in einem Baukasten-System (s. Seite 2 der Gebührenordnung).

Die gewählte wöchentliche Unterrichtszeit kann ab einer 60-minütigen Einheit aufgeteilt werden (z.B. 2 x 30 statt 1 x 60 Minuten pro Woche).

Sind/werden Terminabsprachen nötig, so erfolgen sie während der Unterrichtszeit

6.3

Teilnahme am Unterricht

Terminabsprachen sind grundsätzlich einzuhalten.

Die Schüler sind zur regelmäßigen und vertragsgemäßen Teilnahme am Unterricht verpflichtet, sofern ein Jahresvertrag abgeschlossen oder eine 5er- bzw. eine 10er-Karte für wöchentlichen Unterricht erworben wird.

Im Falle unentschuldigter Fehlers bei vereinbarten Unterrichtsterminen werden die Stunden weder nachgeholt noch rückvergütet. Nicht wahrgenommene einzeln gebuchte Stunden, über deren Ausfall die Schulleiterin nicht rechtzeitig informiert worden ist, sind in vollem Umfang zu honorieren (vgl. S. 1 der Gebührenordnung).

6.4

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche, nicht zu verantwortende Verhinderung der Lehrkraft oder von Schülerseite ausfallen, werden möglichst zeitnah (d.h. binnen 1-3 Wochen) neu terminiert.

Wenn ein Ersatztermin für den entfallenen Unterricht nicht zeitnah gefunden werden kann, erlischt der Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen und in Absprache möglich.

6.4.1

krankheitsbedingter Unterrichtsausfall schülerseits

Kann jemand aufgrund einer Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen, wird der ausgefallene Unterricht zeitnah, also binnen 1-3 Wochen, nachgeholt. Unter Vorlage eines ärztlichen Attestes kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr für den entfallenen Unterricht ab der vierten zusammenhängenden Woche rückerstattet werden.

Eine Übertragung der Unterrichtszeit auf eine andere Person der engsten Familienzugehörigkeit (Schwester/Bruder bzw. Kind/Elternteil) ist nach rechtzeitiger Absprache mit der Schulleitung möglich. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

6.4.2

krankheitsbedingter Unterrichtsausfall seitens der Lehrkraft

Entfällt Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft, wird der ausgefallene Unterricht zeitnah nachgeholt (vgl. entsprechende Sondervereinbarungen beim Abschluss von Jahresverträgen und dem Erwerb von Mehrfach-Karten).

Sollte der seitens der Lehrkraft ausgefallene Unterricht ab der 3. zusammenhängenden Woche aus Mangel an freien Terminen seitens der Lehrkraft oder anderen triftigen Gründen nicht nachgeholt werden können, wird die Gebühr des dadurch ausgefallenen Unterrichts rückerstattet.

6.4.3

Gesundheitsschutz / Unterrichtsverzicht

Sowohl die Lehrkraft als auch UnterrichtsnehmerInnen verpflichten sich, beim Auftreten ansteckender Krankheiten ihr Verhalten an den allgemeinen Bestimmungen für Schulen bzw. der diesbezüglichen Landes-/Bundes-Gesetzeslage auszurichten.

Jede/r SchülerIn verpflichtet sich, beim Auftreten von Erkältungssymptomen (Halsweh, Schnupfen, Husten etc.) rechtzeitig, also mindestens 2 besser 72 Stunden im Voraus abzusagen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter oder gar unterlassener Absage bzw. Vertuschung erlischt der Anspruch auf Nachholen des Unterrichts sowie auf Gebührenrückerstattung.

6.5

Online-Unterricht als Alternative

6.5.1

Grundsätzlich und jederzeit können – sofern gewünscht – gebuchte und vergütete Unterrichtseinheiten online abgehalten werden.

6.5.2

Bei einer gesetzlich angeordneten, zeitlich begrenzten Schließung der Schulräume aufgrund einer Pandemie oder sonstiger Staats- oder Landeskrisen findet der Unterricht ausschließlich online über einen der entsprechenden Videokonferenzdienste (z.B. Zoom oder Microsoft Teams bzw. diverse Mobilfunk-Videochats) statt.

Da heutzutage davon auszugehen ist, dass ein funktionstüchtiger PC oder Laptop bzw. ein funktionstüchtiges Tablet und/oder ein Mobilfunkgerät zum häuslichen Inventar gehört, werden keine Unterrichtsgebühren rückerstattet, wenn sich jemand dazu entschließt, das Angebot zum Online-Unterricht nicht anzunehmen.

Dies gilt sowohl bei einem **Jahresvertrag** als auch beim Erwerb einer **5er- bzw. 10er-Karte**.

6.6

audiovisuelle Aufzeichnungen

Mittschnitte während des Unterrichts oder während der Vor- bzw. Nachbereitung dienen nur zu Unterrichtszwecken.

Bild- und/oder Schall-Aufzeichnungen für etwaige Veröffentlichungen werden nur in gegenseitiger Absprache sowie nach expliziter Zustimmung der TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten einerseits und der Schulleiterin andererseits vorgenommen. Insofern nichts Anderweitiges vereinbart und schriftlich festgehalten wird, besteht weder bei der Aufnahme noch bei der Publikation des Materials eine Verpflichtung zur Vergütung.

7. Versicherungsschutz / Aufsicht

Für eine Unfallversicherung außerhalb der Unterrichtsräume sorgen die Unterrichtnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst.

Innerhalb der Schulräume besteht Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Diese Schulordnung gilt ab dem 1. August 2021.